

## **B-Plan Nr. 160, 61. Flächennutzungsplanänderung**

### **Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der zweiten erneuten Auslegung**

**(12.01.2026 – 02.02.2026)**

**Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen / Bedenken oder Hinweise zur zweiten erneuten Veröffentlichung des Planentwurfs vorgetragen.**

#### **Träger öffentlicher Belange, die weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen haben:**

11 Nowega vom 12.01.2026

12 Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren 28.01.2026

14 Exxon Mobil Productions Deutschland vom 09.01.2026

22 Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland vom 14.01.2026

23 Handwerkskammer Osnabrück – Emsland vom 02.02.2026

25 Vodafone Kabel Deutschland vom 27.01.2026

34 Nordwest Ölleitung vom 13.01.2026

35 OGE - PLEdoc vom 13.01.2026

37 Westnetz GmbH – Ems-Vechte vom 08.01.2026

47 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee vom 14.01.2026

49 Wasser- und Bodenverband vom 13.01.2026

52 Gemeinde Wietmarschen vom 16.01.2026

#### **01 Amprion vom 21.01.2026**

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

#### **09 Deutsche Telekom Technik - Nord vom 08.01.2026**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. I TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

## **16 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH vom 23.01.2026**

Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn, [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.

## **19 Gasunie vom 15.01.2026**

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein

-> <https://Portal.bil-leitunasauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Web-basiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter [www.gasunie.de/downloads](http://www.gasunie.de/downloads) -> Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

## **24 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 02.02.2026**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hält ihre Stellungnahme vom 14. Februar 2025 und 11. November 2024 aufrecht und trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von gewerblichen Nutzungen geschaffen. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.

Die erneute Auslegung der Planunterlagen war u. a. notwendig, da sich Belange der Verkehrserschließung noch in der Abstimmung befanden. Bei der Besiedlung der gewerblichen Bauflächen muss mit erhöhtem Schwerverkehr gerechnet werden. Die Verkehrsführung ist an die

entsprechenden lokalen Erfordernisse anzupassen. Eine gute Erreichbarkeit und ein leistungsfähiges, gut ausgebautes Verkehrsnetz für Beschäftigte, Kunden und den Warenverkehr ist sicherzustellen (siehe „Regionalpolitischen Positionen 2024-2028“: <https://shorturl.at/Dffla>). Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB mit.

## **27 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 27.01.2026**

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

### Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001) Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelmendem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme

ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

### **29 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 12.01.2026**

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z. B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

### **30 Landkreis Emsland – Untere Naturschutzbehörde vom 16.03.2026**

Als UNB teile ich mit, dass die Unterlagen des B-Planverfahrens für eine abschließende Beurteilung der hier zu vertretenden Belange nicht ausreichen. Ich bitte entsprechende Verkehrsdaten nach zu fordern und uns dann erneut zu beteiligen.

### **31 LWK Nds. – Forstamt Weser-Ems vom 09.01.2026**

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Zuge der zweiten erneuten Auslegung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 160 wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt. Belange der Land- und Forstwirtschaft sind dadurch nicht betroffen.

Änderungen ergeben sich daher aus unserer Sicht durch die neuen Unterlagen nicht. Die Ausführungen der bisherigen Stellungnahmen behalten daher uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

### **33 Forstamt Ankum vom 09.01.2026**

Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.

Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.

### **38 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 13.01.2026**

Die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück vom 01.11.2024 bleibt unverändert bestehen.

### **40 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 13.01.2026**

In Bezug auf die o. g. Bauleitplanungen beziehe ich mich weiterhin auf meine im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebene Stellungnahme vom 17.10.2024.

### **42 Trink- und Abwasserverband TAV vom 28.01.2026**

Zur o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren vom 08.01.2026 nehmen wir wie folgt Stellung:

#### Trinkwasser / Abwasser

Gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 bestehen seitens des Trink- und Abwasserverbandes keine Bedenken.

#### Grundsätzliche allgemeine Angaben:

Grundsätzlich gilt, dass alle unsere ober- und unterirdischen Anlagen/Betriebsmittel gegen negative Auswirkungen zu schützen sind. Unsere Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut oder

überpflanzt (Bäume/Wurzelschutz) werden. Ein ausreichender Trassenschutzkorridor für spätere Entstör- und Instandhaltungsarbeiten ist vorzusehen.

Vorsorglich fügen wir für den Geltungsbereich als Anlage jeweils einen Trink- sowie Abwasserbestandsplan bei.

#### **50 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.01.2026**

Aufgrund Ihres Schreibens vom 08. Januar 2026 (Bezug) wurde das Vorhaben, Erneute Beteiligung - Bbauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren-Autobahnkreuz A 30 / A 31 -Teil XV" und 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, geprüft.

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Die Fläche liegt in der Emissionsschutzzone des Luft-/Bodenschießplatzes Nordhorn.

Fazit: Ich stimme den Vorhaben zu.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meiner Zeichen II-0065-26-FNP und II-0066-26-BBP zu informieren und mir den Bescheid zukommen zu lassen.

#### **56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 27.01.2026**

Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 15. Dezember 2025 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme zu o. g. Bauleitplanverfahren ab.

Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.

Der NABU sieht die Erweiterung des EmsLandParks an der vorgesehenen Stelle insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet „Ahlder Pool" und der Lage in einem bedeutsamen Wiesenvogelgebiet weiterhin sehr kritisch.

Der NABU verweist auf seine Stellungnahme vom 14. November 2024 und 11. Februar 2025 hält diese bis auf nachfolgende Änderungen und Ergänzungen vollumfänglich aufrecht.

##### **1. Zum Stickstoffgutachten**

Den ausgelegten Planungsunterlagen lag ein Stickstoffgutachten (LOHMEYER, Stand Juni 2025) bei. Das Gutachten weist folgende Mängel auf:

a) Das Gutachten nimmt auf S. 10 / S. 13 der Datei i. V. m. S. 35 / S. 38 der Datei Bezug auf das Gutachten IPW Ingenieurplanung (2025): B-Plan Nr. 160, Verkehrsprognose 22/05/2025. Dieses Gutachten lag den Planungsunterlagen nicht bei, sondern nur die ältere Verkehrsprognose vom 20.09.2024. Das Stickstoffgutachten ist deshalb nicht nachvollziehbar. Die Auslegung ist zu wiederholen.

b) Auf S. 8 / S. 11 des Gutachtens wird die Behauptung aufgestellt: „Ein großer Teil des betrachteten FFH-Gebietes ist die von dem stehenden Gewässer eingenommene Fläche, die entsprechend dem

Stickstoffleitfaden H PSE (FGSV, 2019) nicht betrachtet werden muss." Diese Aussage ist falsch. Vielmehr ist Anhang 1-8 (S. 414 des Anhangs zum Stickstoffleitfaden) für den LRT 3110 zu entnehmen: „Atmosphärische N-Einträge von Straßenbauvorhaben sind in Mitteleuropa für Stillgewässer-Lebensraumtypen im Regelfall vernachlässigbar" (ebd., Hervorh. d. Verf.). Aber zum einen handelt es sich hier weder um ein Straßenbauvorhaben, sodass der Stickstoffleitfaden Straße nicht anwendbar ist. Zum anderen liegt der „Regelfall" hier aufgrund der unmittelbaren Nähe des FFH-Gebietes zur Autobahn und der verkehrsbedingten Stickstoffeinträge durch die Planung von allen Seiten (A31, A 30, Lise-Meitner-Str. und Verkehr im geplanten Gewerbegebiet) auch nicht vor.

c) Für den LRT 3110 sowie für den terrestrischen LRT 4010 gelten Critical Load (CL-)Werte von 5-10 kg N/ha\*a. Da im Gutachten keine genauere gebietsbezogene Berechnung des CL vorgenommen wurde, müssen für das FFH-Gebiete nach dem Vorsorgeprinzip hier 5 kg als CL zu Grunde gelegt werden. Dieser Wert wird durch die vorhandene Hintergrundbelastung bereits mehrfach überschritten. Daher gilt das Abschneidekriterium von 3 % der CL, hier also 0,15 kg N/ha\*a. Im Gutachten werden aber fehlerhaft 0,3 kg angenommen, was einem CL von 10 kg entsprechen würde. Die Einhaltung des Abschneidewertes von 0,15 kg wird durch das Gutachten nicht belegt, da für das FFH-Gebiet in Abb. 6.5 (S. 31 / S. 34 der Datei) lediglich eine Zusatzdeposition von -0,3 bis 0,3 kg N/ha\*a dargestellt wird. Insofern ist von einer Überschreitung des Abschneidewertes auszugehen.

d) In der FFH-VP (S. 20/S.24 der Datei) wird darauf hingewiesen, dass das Stickstoffgutachten lediglich den Plan-Zustand der Lise-Meitner-Str. mit 4.240 Kfz/Tag berücksichtigt, nicht aber den Planzustand bei Umsetzung der beiden B-Pläne 160 und 162 mit einer Gesamtverkehrsbelastung der Lise-Meitner-Str. von ca. 7.330 Kfz/Tag. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist der Verkehr aus dem B-Plan Nr. 152. Da das Stickstoffgutachten eine wesentliche Grundlage für die FFH-VP ist und in der FFH-VP auch die Summationswirkungen mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen sind, ist das Stickstoffgutachten entsprechend zu ergänzen, damit auch die zusätzliche Stickstoffbelastung des FFH-Gebietes bei Umsetzung aller B-Pläne erkennbar ist.

e) Das Gutachten enthält auf den Seiten 39 ff. / S. 42 ff. der Datei eine umfassende Fehlerdiskussion, in der die zahlreichen Unwägbarkeiten der Prognose dargestellt werden. Mögliche Fehlerquellen liegen u.a. in den prognostizierten Verkehrsmengen, Emissionsfaktoren, Fahrleistungsverteilungen, Verkehrsabläufen und anderen Punkten. Dementsprechend ist zu befürchten, dass bei einer Summation der Fehlerbandbreiten aus den einzelnen Eingangsparametern es durchaus zu einer Überschreitung des Abschneidekriteriums kommt - selbst wenn der zu hohe Wert von 0,3 kg angesetzt wird.

f) In der Begründung zur 61. Änderung des FNP (S. 10 / S. 14 der Datei) wird dargestellt, dass vor der weiteren Entwicklung des Emsparkes weitere Verkehrsuntersuchungen durchgeführt werden sollen, deren Ziel eine Optimierung der Verkehrsströme und der Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten sei. Dazu gehöre u. U. auch der Neubau von weiteren Erschließungsstraßen in noch zu bestimmenden Umfang und Art. Diese Maßnahmen sind zwingend im Gutachten - und in der FFH-VP - zu berücksichtigen.

## 2. Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Der NABU begrüßt, dass inzwischen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Allerdings besitzt die FFH-VP folgende Mängel:

a) Fehlende Bestandserfassung und Datenabfrage

Nach Angabe auf S. 3/ S. 7 der Datei wurde das Schutzgebiet von außen an einem Ortstermin am 02.07.2025 vor Ort auf die Aktualität der Datengrundlagen überprüft. Vertiefende Untersuchungen im Gebiet wurden nicht durchgeführt.

Diese Form der Bestandserfassung der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten Teile des Schutzgebietes ist unzureichend. Vielmehr sind die Bestände der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der wertgebenden LRT zu erfassen.

Das gilt umso mehr, da die meisten faunistischen Bestandserfassung im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 48 im Jahr 2020 erfolgte und das FFH-Gebiet damals lediglich bei den Brutvögeln zum Untersuchungsraum gehörte. Im Hinblick auf die wertbestimmenden Amphibien und Reptilien des FFH-Gebietes fanden dort gar keine Bestandserfassungen statt.

Offensichtlich wurden auch noch nicht einmal die vorhandenen Daten bei der Ökologischen Station Grafschaft Bentheim / Emsland Süd abgefragt. Insofern ist die Datenlage für die FFH-VP nicht ausreichend.

#### b) Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000-Gebieten nicht erkannt

Auf S. 7 / S. 11 der Datei wird dargestellt, aufgrund der isolierten Lage der Schutzgebiete durch die angrenzenden Nutzungen von Straßenverkehr, Gewerbegebieten und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie der damit einhergehenden Barrierewirkung seien keine funktionalen Beziehungen vorhanden. Dieser Darstellung ist zu widersprechen. So wird verkannt, dass es insbesondere bei den charakteristischen Vogelarten wie beispielsweise Kiebitz und Brachvogel zu Austauschbeziehungen kommt. So vermischen sich außerhalb der Brutzeit die lokalen Populationen und auch die Flächen der angrenzenden Schutzgebiete werden zur Nahrungssuche und Rast genutzt.

#### c) Vernachlässigung baubedingter Wirkfaktoren

Auf S. 10 / S. 14 der Datei wird die Behauptung aufgestellt: „Die o.a. baubedingten Vorhabenbestandteile weisen einen Abstand von mindestens 260 m zum nächsten FFH-Gebiet auf, sodass baubedingte Wirkfaktoren vorab ausgeschlossen werden können.“ Diese Behauptung ist fachlich nicht nachvollziehbar. So können beispielsweise Schadstoffemissionen (insbesondere Stickstoff) und Lärm sowie die Störwirkungen durch den Baustellenverkehr durchaus über 260 m weit reichen. Diese baubedingten Wirkfaktoren pauschal auszuschließen, ist daher unzulässig. Insbesondere sind auch die baubedingten Stickstoffemissionen bei der Berechnung der zu erwartenden Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet zu berücksichtigen.

In der Abwägungsunterlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (2) (S. 38) wird diesbezüglich Bezug genommen auf den Stickstoffleitfaden Straße, wonach baubedingte Emissionen nicht berücksichtigt werden müssen. Dazu ist zu entgegnen, dass diese Regelung zum einen dem EU-Recht widerspricht. Denn es sind alle - auch baubedingte Beeinträchtigungen - zu betrachten. Zum anderen handelt es sich bei dem hier keinesfalls um ein Straßenbauvorhaben, sondern um die Ausweisung und Errichtung eines Gewerbegebietes, sodass der o.g. Stickstoffleitfaden schon deshalb nicht anzuwenden ist.

#### d) Fehlerhafter Abschneidewert - Überschreitung des Abschneidewertes von 0,15 kg N/ha\*a

Wie bereits oben im Zusammenhang mit dem Stickstoffgutachten dargestellt, wird auch in der FFH-VP ein fehlerhafter Abschneidewert zugrunde gelegt. Statt der angesetzten 0,3 kg N/ha\*a ist der Wert von 0,15 kg N/ha\*a einzuhalten. Da die Einhaltung des Abschneidewertes von 0,15 kg im Stickstoffgutachten nicht belegt ist, muss von einer Überschreitung ausgegangen werden. Die Planung ist daher nicht zulässig. Andere Aussagen der FFH-VP sind fehlerhaft.

e) Fehlende Summation aller zu erwartender Stickstoffdepositionen durch das Gewerbegebiet

Die FFH-VP betont auf S. 21 / S. 24 „Somit sind negative Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes und insbesondere des LRT 3110 nur dann auszuschließen, wenn der Bebauungsplan sicherstellt, dass die vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch sich ansiedelnden Betriebe im Planzustand das Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 der TA LUFT in Höhe von 0,3 kg N/ha \*a nicht überschreitet.“

Diese Vorgabe ist jedoch nicht ausreichend. Zum einen wurde auch hier wieder das fehlerhafte Abschneidekriterium zugrunde gelegt. Aber selbst, wenn man - fehlerhaft - 0,3 kg ansetzen würde, ist die Formulierung unzureichend Denn das Stickstoffgutachten (S. 30 / S. 33 der Datei) stellt bereits in der jetzt vorliegenden Form fest: „Mit realisiertem Bebauungsplangebiet Nr. 160 führen die umliegenden Straßen zu geringen Zunahmen der verkehrsbedingten Stickstoffeinträge unter 0,3 kg / ha x a innerhalb der gesamten FFH-Fläche.“ Dementsprechend führt bereits der betriebsbedingte Verkehr des Gewerbegebietes zu einer bestimmten Menge an Stickstoffdeposition im Gebiet. Hinzuzurechnen sind noch die baubedingten Stickstoffeinträge. Folglich muss der Grenzwert unter Berücksichtigung der verkehrsbedingten Stickstoffeinträge durch den Bau und Betrieb des Gewerbegebietes sowie der Emissionen aller anderen sich im Gebiet ansiedelnden, emittierenden Betriebe unter dem Abschneidewert liegen.

f) Unzureichende Berücksichtigung der Vor- und Hintergrundbelastung sowie des schlechten Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets

Völlig unzureichend wird in der FFH-VP bei der Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes die extrem hohe Vor- und Hintergrundbelastung einbezogen. So liegt laut N-Gutachten allein der Beitrag des Kfz-Verkehrs am Stickstoffeintrag in Teilbereichen des FFH-Gebiets für den Prognosenullfall bereits bei über 0,5 kg N/ha\*a und damit deutlich über dem CL für die LRT 3110 und 4010. Hinzu kommt, dass sich die ökologische Situation im „Ahlder Pool“ als äußerst kritisch darstellt und die oligotrophen Zielarten sich weiterhin im Rückgang befinden. Ihr Erhaltungszustand ist als schlecht zu bezeichnen. Deshalb sind alle weiteren Pläne und Projekte, die zu einer weiteren Stickstoffbelastung des Gebietes verbunden sind, zwingend zu unterlassen.

g) Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Wiesenvogelarten Brachvogel und Kiebitz

In der FFH-VP wird richtigerweise davon ausgegangen, dass die beiden Arten Kiebitz und Brachvogel charakteristische Arten für den LRT 4010 in großräumigen Biotopkomplexen sind. Allerdings wird in der FFH-VP fehlerhaft dargestellt, dass sich die Funktionsbeziehungen bei den Wiesenvögeln im FFH-Gebiet und außerhalb des FFH-Gebietes ausschließlich auf die gemeinsame Abwehr von Prädatoren beschränkt und diese sei im vorliegenden Fall nicht gegeben, weil Hecke n Strukturen die Sichtbeziehungen zwischen den Brutvorkommen unterbinden würden und deshalb ein gemeinsames Agieren gegenüber Prädatoren nicht anzunehmen sei.

Diese Argumentation ist schon deshalb nicht schlüssig, weil viele Prädatoren Greifvögel sind und diese von den Wiesenvögeln in der Luft - also über den Hecken - gemeinsam angegangen und verjagt werden. Bei diese Flugmanövern besteht also durchaus auch die Möglichkeit zu Sichtkontakt und zum gemeinsamen Agieren. Insbesondere werden bei Prädatorenangriffen in einem Teil die anderen Tiere im anderen Teil frühzeitig gewarnt.

Darüber hinaus bestehen zahlreiche weitere Funktionsbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und den umliegenden Flächen. So ist beispielsweise ohne genauere Untersuchungen nicht auszuschließen, dass die Brachvögel außerhalb des Gebietes innerhalb des Schutzgebietes ihren

Schlafplatz besitzen und damit ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes sind. Und sicherlich stellen auch gerade in trockenen Jahren die Gewässerränder im FFH-Gebiet wichtige Nahrungsflächen für die Brutpaare außerhalb dar. Insgesamt sind jedoch auch die außerhalb gelegenen Flächen erforderlich, um eine ausreichend große Zahl an Brutpaaren zu erhalten, damit ein ausreichender Genpool und eine ausreichend hohe Reproduktionsrate vorhanden ist und die lokale Population im Gebiet und seiner Umgebung nicht ausstirbt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beeinträchtigungen der Vogelarten Kiebitz und Brachvogel durchaus auch in der FFH-VP angemessen zu berücksichtigen sind und keinesfalls nur in artenschutzrechtlichem Zusammenhang abzuarbeiten sind.

#### h) Fehlende CEF-Maßnahme für Kiebitz und Brachvogel

Des Weiteren ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme für Kiebitz und Feldlerche keineswegs um eine geeignete CEF-Maßnahme handelt. Zum einen sind die vorgesehenen Maßnahmenflächen ca. 12 km weit entfernt und können deshalb schon nicht den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen. Insofern können die Flächen bestenfalls im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens als Maßnahmenflächen herangezogen werden.

Zum anderen werden die Flächen im Norden und Osten durch Gehölzbestände und im Süden durch Gehölzreihen begrenzt. Diese Gehölze entfalten in einem Radius von mindestens 100 m eine Kulissenwirkung, so dass diese gehölznahen Bereich gemieden werden. Sie sind deshalb nicht als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum für die Zielarten geeignet. Die verbleibende Restfläche umfasst dann bei weitem keine 6 ha mehr. Selbst dann, wenn die Gehölze am Emsufer entfernt werden, bleiben nur noch schätzungsweise 3 ha übrig. Damit besitzt die Fläche nicht mehr die erforderliche Größe.

Im Hinblick auf die Betroffenheit des Brachvogels ist außerdem auf Folgendes hinzuweisen: „Die Familien haben Aktionsräume von 15 bis 20ha TÜLLINGHOFF schriftl. Mitt.). Im Regelfall werden daher >20 ha als Minimalfläche benötigt.“

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/%20voegel/maassn/103125>). Eine solche Flächengröße liegt hier - selbst im Zusammenhang mit anderen angrenzenden Flächen - nicht vor. Abgesehen davon, dass eine Neubesiedlung von bisher nicht vom Brachvogel besiedelten Räumen bei den derzeit rasant abnehmenden Beständen und der sehr starken Bindung der Brutpaare an ihre angestammten Brutplätze so gut wie unmöglich ist.

In den Abwägungsunterlagen verweist die Gemeinde immer wieder darauf, dass die Kompensationsfläche für die Wiesenvögel bereits mit der UNB abgestimmt worden sei. Dies entbindet die Gemeinde (und auch die UNB) jedoch nicht von einer erforderlichen Umplanung, wenn neuere Erkenntnisse zeigen, dass die ursprünglich geplante Fläche nicht geeignet ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine andere, geeignete, ausreichend dimensionierte CEF-Maßnahme im Nahbereich des FFH-Gebietes erforderlich ist, um eine Vereinbarkeit mit dem Habitatschutzrecht im Hinblick auf die Wiesenvögel zu erreichen.

#### i) Fehlende Berücksichtigung der Teichfledermaus

Der NABU hatte bereits in der vorangegangenen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Teichfledermaus im Rahmen der FFH-VP zu berücksichtigen ist. Dies ist jedoch nicht in der erforderlichen Detailschärfe geschehen.

#### j) Fehlende Untersuchung der Summationseffekte durch andere Gewerbegebiete

In der FFH-VP (S. 23 / S. 27 der Datei) wird im Hinblick auf Summationseffekte dargestellt, dass zwar im Umfeld des Vorhabens weitere Gewerbegebiete über den Bebauungsplan Nr. 152 und die 55. FNP-Änderung errichtet wurden, für die jedoch abstandsbedingt zum FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden. Hierbei wurde sicher außer Acht gelassen, dass auch die anderen Gewerbegebiete zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Bereich des Autobahnkreuzes führen und damit zu einer weiteren Stickstoffbelastung des FFH-Gebietes beitragen. Insofern sind diese Vorhaben auf jeden Fall im Rahmen eines Stickstoffgutachtens genauer auf ihre Summationswirkung zu untersuchen. Das gilt umso mehr, wenn für diese Gewerbegebiete keine FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt wurden. Denn dann sind definitiv auch keine Ausgleichsmaßnahmen ergriffen worden, so dass die Summationseffekte in jedem Fall zu berücksichtigen sind.

Gleiches gilt für die weiteren im Umfeld des FFH-Gebietes gelegenen Gewerbegebiete in den Bebauungsplänen Nr. 148 und 162. Auch diese sind im Hinblick auf die Stickstoffemissionen, aber auch in Bezug auf die Lebensraumverluste für die Offenlandarten Kiebitz und Brachvogel zu betrachten.

### 3. Zum Entwurf des Flächennutzungsplans

#### a) Fehlende Vermeidungsmaßnahmen – Fehlende Genehmigungsfähigkeit

Obwohl die FFH-Verträglichkeitsprüfung ausdrücklich die Vermeidungsmaßnahmen „Kontingentierung der Stickstoffemissionen aller Betriebe im Geltungsbereich“ und „Erhalt lichtarmer Dunkelräume / angepasstes Beleuchtungsmanagement“ vorsieht und die Maßnahmen im Umweltbericht genannt sind, fehlen sie jedoch im Flächennutzungsplan selbst und in der Begründung. Der Flächennutzungsplan ist daher nicht genehmigungsfähig, da er der eigenen FFH-Verträglichkeitsprüfung widerspricht. Zudem ist zu befürchten, dass der Flächennutzungsplan in Teilbereichen nicht vollziehbar sein wird, wenn keine Aufteilung der Stickstoffimmissionskontingente auf einzelne Teilflächen des Flächennutzungsplans erfolgt. Denn ohne Flächenkontingente besteht die Möglichkeit, dass ein Betrieb bereits das Gesamtkontingent ausschöpft und für weitere Betriebe keine weiteren Immissionskontingente verbleiben, sodass der FNP in den Bereichen nicht vollziehbar ist.

Die Hinweise zu den externen Kompensationsflächen und die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind Bestandteil der Begründung. Die Festsetzung der Kontingentierung der Stickstoffemissionen wird zu Klarstellung im B-Plan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird geändert und zur Klarstellung auch in die Begründung zum FNP aufgenommen.

#### b) Fehlerhafte Einschätzung der Ergebnisse von Stickstoffgutachten und FFH-VP

Auf S. 17 / S. 21 der Datei der Begründung wird behauptet: „Durch die beiden ergänzten Gutachten konnte auch die Befürchtung eines Naturschutzverbandes entkräftet werden, da das angrenzende FFH-Gebiet Ahlder Pool, bei Einhaltung der Festsetzung des B-Plans nicht geschädigt wird.“ Eine gleichlautende Formulierung befindet sich auf S. 20 / S. 23 der Begründung zum B-Plan. Wie den oben stehenden Ausführungen zum Stickstoffgutachten und zur FFH-VP zu entnehmen ist, konnten die Befürchtungen des NABU in keiner Weise entkräftet werden. Vielmehr ist aufgrund der vorliegenden Daten weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes mit seinen maßgeblichen Bestandteilen, insbesondere die LRT 3110 und 4010 mit ihren oligotrophen Pflanzenarten durch die Stickstoffeinträge und die Vogelarten Kiebitz und Brachvogel durch die Lebensraumzerstörung und fehlende CEF-Maßnahmen, auszugehen.

### 4. Zum Entwurf des B-Plans Nr. 160

a) Fehlende Kontingentierung, fehlerhafte Setzung des Grenzwertes

Auch in den Festsetzungen des B-Plans fehlt die Kontingentierung der Stickstoffimmissionen für die verschiedenen Flächen des Gewerbegebietes. Und wie bereits oben dargestellt, ist die Formulierung „Für Betriebe mit zu erwartender Emission über 0,3 kg N/ha/a bezogen auf das gesamte Plangebiet ist gem. Anhangs 8 TA Luft ein entsprechender Nachweis zu erbringen, bevor über die Zulässigkeit entschieden werden kann.“ Fehlerhaft, weil zum einen der zu hohe Abschneidewert angegeben wird und zum anderen die verkehrsbedingten Immissionen sowie die Immissionen anderer Betriebe im Gewerbegebiet zu berücksichtigen sind. In der Begründung (S. 11 / S. 14) erfolgt zwar eine Klarstellung „(je Betrieb steht also nur ein flächenmäßiger Anteil zur Verfügung)“ wie groß dieser Anteil aber ist, wird eben nicht definiert. Die Festsetzung ist daher zu unbestimmt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie den fristgerechten Eingang der Stellungnahme und beteiligen Sie den NABU am weiteren Verfahren.